Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Energy Engineering

	AMBl
Studien- und Prüfungsordnung	02/2012
Zulassungsordnung	02/2012

Originalquelle: Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl),
https://www.tu.berlin/go871

Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Energy Engineering beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ **1** - Geltungsbereich
§ **2** - Studienziele
§ **3** - Aufbau des Studiengangs
§ **4** - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
§ **5** - Studienplan
§ **6** - Lehrveranstaltungsformen
§ **7** - Zulassung
§ **8** - Studienbeginn
§ **9** - Inkrafttreten

Anhang zur Studienordnung:
Übersicht über den Studienverlauf

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des weiterbildenden Masterstudiums Energy Engineering (Energietechnik) der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten.

§ 2 - Studienziele

Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Energietechnik zu vermitteln.
Den Studierenden soll ein interdisziplinärer und an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientierter Umgang mit Energieerzeugung und Anwendung - in einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz - verbunden mit der Ausbildung von fächerübergreifenden und interkulturellen Kompetenzen vermittelt werden.
Die Studierenden sollen zum einen die Befähigung erlangen, ambitionierte Projekte der Energietechnik zu konzipieren, zu strukturieren und effizient unter dem Postulat der Nachhaltigkeit zur Umsetzung zu bringen. Dabei stehen Schnittstellenkompetenz, Führungsqualität und Managementkompetenz im Vordergrund.
Desweiteren sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Lösungsstrategien und -prozesse zu entwickeln und diese unter Einbeziehung modernster Technologien bedarfsorientiert und projektbezogen zu realisieren. Umgekehrt sollen sie in der Lage sein, praktische Phänomene und Erkenntnisse zu reflektieren und zu abstrahieren, um sie wiederum in den jeweiligen wissenschaftlichen Diskurs zur Weiterentwicklung von Lösungsstrategien und -prozessen einzubringen.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Das Weiterbildende Masterstudium Energy Engineering umfasst vier Semester. Die wissenschaftliche Ausbildung gliedert sich in die Bereiche Energieumwandlung und -technik, Energiesysteme, Elektrische Energietechnik, Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz, ein Industriepraktikum und die Master-Arbeit. Die Lehrveranstaltungen sind hauptsächlich auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester dient vor allem der Erstellung der Master-Arbeit. Im Bereich Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz werden integrierte Projekte als Querschnittsveranstaltung zu einem komplexen Thema im Bereich der Energietechnik durchgeführt.

(2) Während des ersten Semesters werden die Studierenden unter der Berücksichtigung von Bedingungen energiearmer Regionen in die Grundlagen der Energietechnik, Gebäudetechnik, Klimatisierung und Umwandlungstechnologien eingeführt. Auch die Energiewandlung in elektrischen Maschinen ist Bestandteil der Grundlagen.
Im zweiten Semester, das in Berlin stattfindet, werden die Kenntnisse durch weiterführende Module vertieft. Dabei wird der Schwerpunkt besonders auf Energietechnik und Klimatisierung gelegt. Eine wirtschaftliche Betrachtung der Energie und Projekte zu Energiesystemen runden die Ausbildung ab. Außerdem wird fächerübergreifend ein Seminar zur Interkulturellen Kommunikation angeboten. Um individuelle Interessenschwerpunkte zu vertiefen, wird ein freies Wahlfach (3 LP) angeboten.
Im dritten Semester wird der praxisorientierte Anteil des Aufbaustudiums durch ein weiteres integriertes Projekt zu Energiesystemen und Projektmanagement intensiviert. Darüber hinaus stehen Energiesysteme, Elektrische Netze und Komponenten der Energiewandlung im Vordergrund. Außerdem soll in dieser Zeit das Industriepraktikum absolviert werden.
Im vierten Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit eigenständig in Aufgaben- und Problemfelder der Energietechnik einarbeiten und hierzu – betreut durch Dozenten/Dozentinnen – Lösungsansätze entwickeln. Im interdisziplinären Seminar, das gemeinsam mit den Studiengängen Urban Development und Water Engineering durchgeführt wird, werden ganzheitliche Ansätze und fachübergreifende Aspekte verdeutlicht.

§ 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Eine Übersicht über den Umfang der Studienmodule enthält der Anhang zur Studienordnung.

(2) Die 120 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Studienbereiche:

Bereich	**ECTS**
Energieumwandlung und -technik (Energy Engineering)	**30**
Energiesysteme (Energy Systems)	**21**
Elektrische Energietechnik (Electrical Energy Engineering)	**12**
Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz (Interdisciplinary studies and cross cultural competence)	**21**
Industriepraktikum (Internship)	**6**
Freie Wahl (Electives)	**3**
Master-Arbeit (master thesis)	**27**
GESAMT / TOTAL	**120**

Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen, einschließlich Master-Arbeit sowie Prakti-

ka; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde.

§ 5 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen.

(2) Die Veranstaltungen finden auf englischer Sprache statt.

(3) Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Leistungspunkte und Noten
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

Der Studienverlaufsplan, die Modulbeschreibungen und die Modullisten sind den Studierenden in Form eines Modulhandbuchs zu Verfügung zu stellen.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module werden in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesungen (VL):
In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Integrierte Lehrveranstaltungen (IV):
In integrierten Lehrveranstaltungen werden Themen in unterschiedlichen methodischen Formen bearbeitet.

Seminare (SE):
Seminare dienen der selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen.

Exkursionen (EX):
Exkursionen dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie sollen den Studenten auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.

Praktika (PR):
Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können.

Industriepraktikum:
Das Industriepraktikum kann in allen einschlägigen Einrichtungen weltweit absolviert werden. Zur Eignung einer Einrichtung berät der Prüfungsausschuss. Er führt auch die Anerkennung durch. Das Industriepraktikum wird ohne Note abgeschlossen.

§ 7 - Zulassung

Die Zulassung wird in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 8 - Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Übersicht über den Studienverlauf

LP/ Sem		1. Semester (El Gouna)	2. Semester (Berlin)	3. Semester (El Gouna)	4. Semester
1–6	El Gouna - Energy Engineering	Energy Engineering 12 LP		Sustainable Electric Energy Systems 6 LP	Masterthesis 27 LP
7–9		Refrigeration and Air Conditioning 6 LP		Components of Energy Conversion Systems 6 LP	
10–12		Conversion Technologies for Renewable Energies 6 LP	Electives 3 LP		
13–15			Energy Economics and Systems I 6 LP	Energy Economics and Systems II 6 LP	
16–18		Electrical Drives 6 LP			
19–21			Project Management 3 LP	Project Energy Systems, 6 LP	
22–24		Energy for Buildings 9 LP	Intercultural Communications 3 LP		
25–27			Internship 6 LP	Interdisciplinary Project 9 LP	
28–30					

Energy Engineering and Components	30
Electrical Grids and Machines	12
Energy Systems	21
Electives	3
Interkulturelle Kompetenz (fächerübergreifend)	24
Master thesis	30
	120

Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Energy Engineering beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis:

§ **1** - Geltungsbereich
§ **2** - Zweck der Masterprüfung
§ **3** - Akademischer Grad
§ **4** - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ **5** - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen
§ **6** - Master-Arbeit
§ **7** - Inkrafttreten

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

§ **1** - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für das Weiterbildende Masterstudium Energy Engineering (Energietechnik) an der Technischen Universität Berlin.

§ **2** - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass die bzw. der Studierende die in der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

§ **3** - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna den akademischen Grad "Master of Energy Engineering".

§ **4** - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in 13 Pflichtmodule, ein Industriepraktikum und eine Master-Arbeit. Dabei sind Industriepraktikum und Master-Arbeit Sondermodule und unterliegen nicht der Modulprüfung nach § 5 Abs.1 AllgPO. Alle anderen Module im Rahmen des Studiengangs werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den in der AllgPO festgelegten Formen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen zum Studienverlauf.

(4) Anzahl und Form der geforderten Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sind im Anhang der Prüfungsordnung festgelegt. Neben der Einzelprüfung ist eine Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen möglich.

§ **5** - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen

1) Prüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen durch folgende Prüfungsformen erbracht: Mündliche Prüfung, Schriftliche Prüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(2) Die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen zu Modulen kann von der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna vorgenommen werden, solange dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des Moduls nicht verändert werden.

§ **6** - Master-Arbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

1. der Nachweis der erfolgreich absolvierten Modulprüfungen aus dem ersten bis dritten Semester im Umfang von insgesamt 70 Leistungspunkten und

2. der Nachweis des Industriepraktikums.

Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(2) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Energietechnik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Masterarbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet.

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der wissenschaftlichen Ausbildung im Weiterbildenden Masterstudiengang Energy Engineering beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Master-Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 6 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.
(6) Der Bearbeitungsaufwand der Master-Arbeit entspricht 27 Leistungspunkten. Die Master-Arbeit ist im Rahmen eines 20 - 30-minütigen Vortrages vorzustellen, der zu einem Drittel in die Benotung eingeht. Voraussetzung für den Vortrag ist die Bewertung der Master-Arbeit mit „bestanden“ durch die Gutachterinnen bzw. die Gutachter. Das Auditorium ist dem Aufgabensteller freigestellt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. März 2010, befristet bis zum 30. September 2012.

Die Abgabe der Master-Arbeit und die Durchführung des Vortrages hat spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Master-Arbeit selbstständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Master-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

(11) Eine Master-Arbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit).

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 6 Satz 6 entsprechend.

(13) Die Master-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter kann eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Personen aus der Energietechnikpraxis (z.B. Unternehmen im Bereich Energietechnik, Ingenieurbüros, Behörden, Forschungseinrichtungen) herangezogen werden. Nach Abgabe der Master-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Absatz 1 AllgPO mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit dem Urteil „nicht ausreichend“ gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet.

(14) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Abgabe der Master-Arbeit. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit zu erstellen.

(15) Die Master-Arbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

		ECTS-Punkte [LPs]	Lehrveranstaltungsart	zu erbringende Leistung / Prüfungsform
Bereich	**Energy Engineering (Energieumwandlung und –technik)**	**30**		
Module	Energy Engineering	12	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Refrigeration / Air Conditioning	6	VL	schriftliche Prüfung
	Components of Energy Conversion Systems	6	VL	schriftliche Prüfung
	Conversion Technologies for Renewable Energies	6	IV	mündliche Prüfung
Bereich	**Energy Systems (Energiesysteme)**	**21**		
Module	Energy Economics and Systems I	6	VL	schriftliche Prüfung
	Energy Economics and Systems II	6	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Energy for Buildings	9	VL	prüfungsäquivalente Studienleistung
Bereich	**Electrical Energy Engineering (Elektrische Energietechnik)**	**12**		
Module	Electrical Drives	6	VL	schriftliche Prüfung
	Sustainable Electric Energy Systems	6	VL	schriftliche Prüfung
Bereich	**Interdisciplinary studies and intercultural competence (Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz)**	**21**		
Module	Project Energy Systems	6	SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Interdisciplinary project	9	SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Project management	3	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Intercultural communication	3	SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
Bereich	**Electives (Freie Wahl)**	**3**		prüfungsäquivalente Studienleistung
Sondermodul	**Internship (Industriepraktikum)**	6		Anerkennung durch Prüfungsausschuss
Sondermodul	**master thesis (Master-Arbeit)**	27	IV	Master-Arbeit und Vortrag
	TOTAL	**120**		

Abkürzungen: IV = Integrierte Veranstaltung; VL = Vorlesung; PR = Praktikum; SE = Seminar; EX = Exkursion (vgl. § 6 StuO)“

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommission

Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 12. November 2010

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 12. November 2010 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBI. S. 310) die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Energy Engineering beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ **1** - Geltungsbereich
§ **2** - Bewerbungsfristen
§ **3** - Auswahlkommission
§ **4** - Auswahlverfahren
§ **5** - Auswahlkriterien
§ **6** - Zulassung und Immatrikulation
§ **7** - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des weiterbildenden Masterstudiengangs Energy Engineering der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission analog zu § 3 Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) gebildet.

§ 4 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und in der Regel Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen).

b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, dem Studienprofil und zusätzlicher fachspezifischer Qualifikationen richtet, welche durch den Masterstudiengang Energy Engineering weitergebildet werden sollen.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60/100) und

b) das Studienprofil des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 20/100) in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20/100).

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a) (mit einer Gewichtung von 60/100), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	**1,8**	44	**2,6**	22
1,1	51	**1,9**	42	**2,7**	19
1,2	50	**2,0**	40	**2,8**	15
1,3	49	**2,1**	37	**2,9**	12
1,4	48	**2,2**	34	**3,0**	9
1,5	47	**2,3**	31	**3,1**	6
1,6	46	**2,4**	28	**3,2**	3
1,7	45	**2,5**	25	**ab 3,3**	0

Die Auswahlkommission ist zuständig für die Anerkennung und gegebenenfalls Umrechnung von Noten bei abweichenden Notensystemen. Die Umrechnung wird anhand des „Informationssystems zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ (anabin.de) vorgenommen und bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(3) Das Studienprofil gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) nach folgender Regelung vergeben:

- für Energietechnik oder verwandte Bereiche im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP,
  Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) für zusätzliche Qualifikationen, die au-

ßerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- berufspraktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches Engagement.

§ 6 - Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.